

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Satzung der Stadt Hofheim am Taunus über den Nachweis von Stell- und Fahrradabstellplätzen sowie deren Gestaltung, Größe, Zahl und Ablösung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und § 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus in der Sitzung vom 15.02.2023 eine neue Stellplatz-, Abstellplatz- und Ablösesatzung beschlossen. Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.1995 in der Fassung vom 18.09.2004 außer Kraft.

Die Satzung kann auf der Webseite der Kreisstadt Hofheim am Taunus unter <https://www.hofheim.de/stellplatzsatzung> abgerufen werden.

Alternativ wird die Satzung zur Einsicht bereitgehalten und kann im Rathaus der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, III. OG, Stadt- und Landschaftsplanung, während nachstehend aufgeführter Dienststunden

montags - donnerstags  
dienstags

von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie  
zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Räume der Verwaltung derzeit nur nach einer Terminvereinbarung zugänglich sind. Eine Terminvereinbarung ist unter der Rufnummer 06192/202-347 oder per E-Mail unter [stadtplanung@hofheim.de](mailto:stadtplanung@hofheim.de) möglich.

Hofheim am Taunus, den 24.02.2023

Der Magistrat  
gez. Wolfgang Exner  
Erster Stadtrat